Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8202

24. 10. 90

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7996 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

A. Problem

Zur Förderung eines reibungslosen Grenzabfertigungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sollen Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen weiter abgebaut und die Besteuerung der gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit der Zolldeklaranten auf dem Gebiet der direkten Steuern den zwischenzeitlichen Entwicklungen angepaßt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 12. April 1989, das Artikel 22 des Abkommens vom 1. Juni 1961 ändert, der bisher keine Regelung für die direkten Steuern enthielt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf sind gewisse Steuermehr- und Steuermindereinnahmen verbunden, die jedoch haushaltswirtschaftlich nicht von Gewicht sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7996 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 3 (Berlin-Klausel) entfällt.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Schroeder (Freiburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Schroeder (Freiburg)

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/7996 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1990 in dessen 299. Sitzung dem Finanzausschuß zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 24. Oktober 1990 behandelt. Der Bundesrat hat keine Einwendungen dagegen erhoben.

2. Das deutsch-schweizerische Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom 1. Juni 1961 soll, wie die gleichartigen Abkommen mit anderen Staaten, den Grenzübergang im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen. Es ermächtigt die obersten Behörden der Vertragsstaaten, durch Vereinbarungen zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Grenzabfertigung des einen Vertragsstaats auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommen werden kann. Aufgrund des Abkommens wurden bisher an 27 Grenzübergängen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet und für 10 Strecken die Grenzabfertigung in Zügen oder auf Schiffen während der Fahrt vereinbart. Das am 12. April 1989 unterzeichnete Abkommen soll das Abkommen vom 1. Juni 1961 der neueren wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung der Grenzabfertigungen anpassen und Doppelbelastungen bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der Zolldeklaranten vermeiden.

3. Artikel 22 des Abkommens vom 1. Juni 1961 ist um eine Besteuerungsregelung für die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten der Zolldeklaranten hinsichtlich der direkten Steuern ergänzt worden. Nach der bisherigen Rechtslage sind die schweizerischen Zolldeklaranten in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig, sofern sie dort eine Betriebsstätte unterhalten. Nunmehr wird bestimmt, daß die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten schweizerischer Zolldeklaranten bei schweizerischen Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet — auch wenn diese Tätigkeiten in einer auf deutschem Gebiet befindlichen Betriebsstätte ausgeübt werden — für die Erhebung der direkten Steuern als ausschließlich auf Schweizer Gebiet ausgeübt gelten. Entsprechendes ist für die Tätigkeiten deutscher Spediteure bei deutschen Grenzdienststellen auf Schweizer Gebiet vorgesehen. Die Vereinbarungen sollen rückwirkend ab 1985 gelten.

4. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs hat der Finanzausschuß die Berlin-Klausel gestrichen, da für diese nach der Vollendung der deutschen Einheit kein Raum mehr ist. Die so veränderte Gesetzesvorlage hat er einstimmig angenommen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Schroeder (Freiburg)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333